

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 63.

Donnerstag, den 2. Juni

1864.

Bekanntmachung. Da wahrzunehmen gewesen ist, daß in neuerer Zeit von Kindern die Gräber auf hiesigem Gottesacker zertreten und beschädigt werden, so wird das Verbot, das Betreten des Gottesackers von Kindern betreffend, wiederum eingeschärft. Ueberdies wird zur Ermittlung der Urheber bekannt gemacht, daß in der Nacht vom 21. zum 22. dieses Monats von 11 Gräbern frisch gepflanzte Blumen entwendet und bei anderen Zweige von Lebensbäumen abgeschnitten worden sind.
Die Kircheninspektion.
Großenhain, den 31. Mai 1864. Die Königl. Superintendur. Der Stadtrath.

Bekanntmachung. Es ist schon früher bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 2 Thlr. verboten gewesen, an öffentlichen Brunnen, Wasserbehältern oder Wasserständen hauswirthschaftliche Berrichtungen vorzunehmen, oder Gefäße zum Berquellen, oder aus welchem Grunde sonst stehen zu lassen. Unser Röhrmeister, sowie die Diener sind angewiesen, alle Contraventionen anzuzeigen und stehen gelassene Gefäße, oder Geräthe behufs Ermittlung des Contravenienten in Beschlag zu nehmen.
Großenhain, den 30. Mai 1864. Der Stadtrath.
Schickert.

Hierdurch werden die wegen der Dünger-Abfuhr zc. getroffenen polizeilichen Vorschriften zur Beachtung bekannt gemacht.
Großenhain, den 28. April 1864. Die Polizeibehörde.
Schickert.

Bekanntmachung, die Grubenräumung und Düngerausfuhr betr.

§ 1. Die Abfuhr von trockenem Dünger, besonders Pferdeböden, ist unbeschränkt dann gestattet, wenn das Laden desselben nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern innerhalb der Höfe geschieht.

§ 2. Völlig verboten ist die Abfuhr von nassem Dünger und von Jauche, sowie das Verladen trocknen Düngers auf öffentlicher Straße während der Monate Juni, Juli und August jeden Jahres, ingleichen auch außerhalb dieser Monate während aller Jahr- und Wochen-Markts-tage in der Zeit von früh 7 bis Abends 9 Uhr.

§ 3. Die Grubenräumung ist deshalb nur vorzunehmen in den Monaten Januar bis Mai und September bis December an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag, falls keine Festtage oder Märkte darauf fallen. Endlich muß auch an diesen Tagen die Abfuhr von nassem Dünger und von Jauche und die Reinigung der Straßen im Winterhalbjahr bis spätestens Mittags 12 Uhr, im Sommerhalbjahr bis spätestens Vormittags 10 Uhr beendet sein.

§ 4. Für alle Grundstücke, bei denen die Räumlichkeit es gestattet, Dünger und Jauche innerhalb des Gehöftes aufzuladen, ist das Aufladen auf der Straße unbedingt verboten.

Wo dies unmöglich ist, darf auf der Straße nicht mehr abgelagert werden, als auf die bereit stehenden Wagen sofort wieder aufgeladen werden kann.

Zum Dünger- und Jauchentransporte dürfen zu möglichster Vermeidung der Straßenverunreinigung nur gut schließende Kastenwagen resp. Fässer verwendet werden.

§ 5. Sofort nach beendeter Abfuhr und bis zu den in § 2 bezeichneten Vormittagsstunden müssen Straßen und Plätze überall da, wo sie durch Düngertransporte verunreinigt worden sind, gehörig und vollständig wieder gereinigt werden, widrigenfalls dieß für Rechnung des Verpflichteten obrigkeitlichenwegen angeordnet werden wird.

§ 6. Verstöße und Nichtbeachtung der Vorschriften in den §§ 1—5 ziehen für den Besitzer der betheiligten Grundstücke, dagegen in dem Falle von § 4 Satz 3 für den Besitzer des vorschriftswidrigen Geschirrs, oder Gefäßes Geldstrafen bis zu 5 Thlrn. nach sich.

Unsere Diener sind zu strenger Aufsichtsführung und un-nachsichtlicher Anzeigerstattung angewiesen.

Großenhain, am 28. April 1864.

Der Stadtrath.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß laut Bescheids der Königlichen Kreisdirection die Passage durch das Rittergutsgehöfte zu Naundorf nur dem nachbarlichen, wirthschaftlichen Verkehre zu gestatten ist.

Besonders ist das Hindurchfahren mit schwerem Fuhrwerk (Steinen) streng verboten; und haben sich Zuwiderhandelnde zu gewärtigen, daß sie angehalten, zurückgewiesen und zur Bestrafung angezeigt werden.

Naundorf, den 28. Mai 1864.

Die Gutsherrschaft.

Tagesnachrichten.

Sachsen. Die erste Kammer berieth am

30. Mai mehrere Petitionen wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1855 über Berich-